



99. Jahrgang / Juni 2026

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

30. Information zum Umgang mit drohender Wasserknappheit in Tirol

31. Kundmachungspflicht von Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS); Angebot der freiwilligen Vorprüfung von Verordnungsentwürfen durch die Abteilung Gemeinden

32. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2026

33. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Juni 2026

Die Gemeinden stehen in Zeiten zunehmender Budgetknappheit vor immer größeren Herausforderungen. Das breite Spektrum an Aufgaben, das von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden zu bewältigen ist, macht eine verstärkte Zusammenarbeit und gemeinsame Ressourcennutzung besonders sinnvoll.

Viele Gemeinden in Tirol arbeiten bereits auf unterschiedlichen Ebenen erfolgreich zusammen. Das Land Tirol sieht in den vielfältigen Möglichkeiten interkommunaler Kooperation ein großes Potenzial zur nachhaltigen Stärkung der Gemeinden und möchte dieses Thema aktiv weiterentwickeln.

Wir ersuchen daher insbesondere **Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter**, an einer **kurzen Umfrage** (Dauer ca. 5–10 Minuten) teilzunehmen. Ziel der Befragung ist es, ein aussagekräftiges Stimmungsbild zum Thema interkommunale Zusammenarbeit zu erhalten, um darauf aufbauend gezielte weitere Maßnahmen zur bestmöglichen Unterstützung der Gemeinden entwickeln zu können.

Auf der **Einstiegsseite der Gemeindeanwendung** im Portal Tirol <https://portal.tirol.gv.at/> finden Sie die Links zu den Umfragen. Wir bedanken uns herzlich für Ihre Teilnahme und Unterstützung!

30.

Information zum Umgang mit drohender Wasserknappheit in Tirol

Gerade im Frühling und Sommer steigt der allgemeine Verbrauch an Wasser naturgemäß. Befüllung von Pools, Gartengießern, Autowaschen stellen neben dem gewöhnlichen Wasserverbrauch der Haushalte wesentliche zusätzliche Nutzungen im Frühling und Sommer dar. In besonders trockenen Jahren kann es schon bei durchschnittlichem Verbrauch in manchen Gemeinden zu Wassermangel aufgrund geringerer Quellschüttung kommen. Gleichzeitig gilt durch die bestehende Trockenheit und wenig Niederschlag eine ständig erhöhte und konkrete Waldbrandgefahr, welche die Bereithaltung von entsprechendem Löschwasser erforderlich macht.

Grundsätzlich darf auf den Trinkwassersicherungsplan des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verwiesen werden.

In Trinkwasserkonzepten und Trinkwasserplänen der Gemeinden wird die Versorgungssituation in den Gemeinden grundsätzlich erhoben und bewertet sowie langfristige Strategien zur Versorgungssicherheit entwickelt. Auf die Wichtigkeit der Aktualität dieser Strategie muss gerade in Hinblick auf immer länger andauernde Trockenheitsperioden hingewiesen werden.

Gemäß Tiroler Gemeindesaniätsdienstgesetz gehört die Sicherstellung einer einwandfreien Wasserversorgung zu den zentralen Aufgaben der Gemeinde.

Aufgrund der ungünstigen Konstellation von Wasserverbrauch und Trockenphasen kann es notwendig sein, in einzelnen Gemeinden den Wasserverbrauch während einer länger andauernden Trockenperiode zu beschränken.

Da es sich je nach Situation um einen örtlich begrenzten Missstand handeln kann, ist eine entsprechende Beschränkung durch eine ortspolizeiliche Verordnung möglich. Hierbei ist jedenfalls zu beachten, dass dieser Verordnung eine entsprechende Feststellung der Sachlage zugrunde zu liegen hat. Dementsprechend ist eine Stellungnahme

des örtlichen Betriebsverantwortlichen betreffend der Schüttungsmengen der Quellen und Darstellung des drohenden Mangels bei einem durchschnittlichen häuslichen Wasserverbrauch sinnvoll.

Allgemeines zur ortspolizeilichen Verordnung:

Gemäß § 18 TGO können in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur Abwehr eines unmittelbar zu erwartenden Missstandes ortspolizeiliche Verordnungen erlassen werden, deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung entsprechend zu ahnden und mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000 zu bestrafen ist. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit ist, dass der Missstand ganz konkret vorliegen oder unmittelbar zu erwarten ist. Eine vage Befürchtung reicht nicht aus (VfSlg 11.726, 11.753, 15.364; VwGH 4.7.2000, 96/05/0296). Die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Gemeinderat (§ 30 Abs. 2 lit.a).

Nur in Notstandsfällen kann der Bürgermeister ohne entsprechende Übertragung durch den Gemeinderat ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, wobei sich diese Notstandsfälle insbesondere auf die Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen beziehen. Dementsprechend ist von diesem Notstandsverordnungsrecht restriktiv Gebrauch zu machen.

Der Vollständigkeit halber ist auch auf § 71 WRG 1959 hinzuweisen – eine Bestimmung, die die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Bürgermeister ermächtigt bei Gefahr im Verzug oder dringendem Wassermangel die Benützung von Privatgewässern sowie öffentlichen Gewässern zu untersagen. Konkreter Anlassfall hierfür ist z.B. eine drohende Feuersbrunst, die zu löschen ist.

Angeregt wird jedenfalls eine umfassende Information der Bevölkerung und der Abnehmer im Sinne einer umfassenden Bewusstseinsbildung in Zeiten besonderer Trockenheit sowie die lückenlose Darstellung und Dokumentation der hydrografischen Entwicklung auf Gemeindeebene.

31.

Kundmachungspflicht von Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS); Angebot der freiwilligen Vorprüfung von Verordnungsentwürfen durch die Abteilung Gemeinden

Wie bereits im vergangenen Jahr mehrfach informiert wurde, ist am 1. Juli 2025 eine Novelle der Tiroler Gemeindeordnung in Kraft getreten, wonach Verordnungen der Gemeindeorgane grundsätzlich im Rechtsinformationssystem des Bundes kundzumachen sind. Auf diese Bestimmung darf nochmals eindringlich hingewiesen werden.

Um eine rechtskonforme Erlassung der Verordnungen zu gewährleisten, bietet die Abteilung Gemeinden den Tiroler Gemeinden seit jeher den Service einer freiwilligen rechtlichen Vorprüfung von Verordnungsentwürfen an. Erfahrungsgemäß erreicht die Abteilung im Herbst eines jeden Jahres, insbesondere im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen für das Folgejahr, eine sehr hohe Anzahl an Entwürfen zur Vorprüfung.

Zur Gewährleistung eines bestmöglichen Services wird darum gebeten, jene Verordnungen, die im Herbst erlassen werden sollen, nach Möglichkeit bereits in den Sommermonaten zur Vorprüfung an die Abteilung Gemeinden zu übermitteln.

Diese gestaffelte Einsendung bietet den wesentlichen Vorteil, dass eine Häufung von Prüfverfahren zum Jahresende vermieden wird und den Gemeinden ausreichend Zeit für notwendige Überarbeitungen verbleibt.

Die Abteilung Gemeinden bedankt sich im Voraus für Ihre geschätzte Kooperation und steht Ihnen für Fragen und Abstimmungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

32.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.980.050	-3.932.657	47.393	1,19
Lohnsteuer	30.895.553	31.461.163	565.610	1,83
Kapitalertragsteuer	3.008.407	3.460.296	451.889	15,02
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.795.205	2.173.212	378.007	21,06
Körperschaftsteuer	-1.417.759	-780.549	637.210	44,94
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	27	31	4	15,80
Stiftungseingangssteuer	3.483	113.301	109.818	3152,86
Bodenwertabgabe	7.047	-1.993	-9.040	-128,28
Stabilitätsabgabe	191.755	115.182	-76.573	-39,93
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	30.503.667	32.607.986	2.104.319	6,90
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	22.576.135	23.563.345	987.210	4,37
Tabaksteuer	2.064.566	1.827.146	-237.420	-11,50
Biersteuer	133.635	145.985	12.350	9,24
Mineralölsteuer	1.765.824	3.312.606	1.546.782	87,60
Alkoholsteuer	99.525	98.746	-779	-0,78
Schaumweinsteuer	1.277	844	-433	-33,91
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	68.629	57.544	-11.085	-16,15
Energieabgabe	1.181.541	689.158	-492.383	-41,67
Normverbrauchsabgabe	392.484	352.180	-40.304	-10,27
Flugabgabe	123.915	113.970	-9.945	-8,03
Grunderwerbsteuer	10.265.799	10.817.111	551.312	5,37
Versicherungssteuer	1.244.229	903.549	-340.680	-27,38
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.141.678	2.524.962	383.284	17,90
KFZ-Steuer	9.372	13.601	4.229	45,13
Konzessionsabgabe	317.244	328.360	11.116	3,50
Summe sonstige Steuern	42.385.850	44.749.107	2.363.257	5,58
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	72.889.518	77.357.093	4.467.575	6,13

33.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Juni 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	11.502.319	13.827.884	2.325.565	20,22
Lohnsteuer	209.781.659	207.664.944	-2.116.715	-1,01
Kapitalertragsteuer	12.833.172	14.369.104	1.535.932	11,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	8.398.869	12.001.091	3.602.222	42,89
Körperschaftsteuer	44.658.449	46.123.751	1.465.302	3,28
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.696	1.444	-252	-14,87
Stiftungseingangssteuer	364.149	594.687	230.538	63,31
Bodenwertabgabe	299.556	294.357	-5.199	-1,74
Stabilitätsabgabe	664.741	869.531	204.790	30,81
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	288.504.611	295.746.792	7.242.181	2,51
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	163.300.014	169.713.812	6.413.798	3,93
Tabaksteuer	10.709.203	10.652.021	-57.181	-0,53
Biersteuer	862.737	811.591	-51.147	-5,93
Mineralölsteuer	16.686.732	18.049.391	1.362.660	8,17
Alkoholsteuer	811.094	762.838	-48.255	-5,95
Schaumweinsteuer	9.383	7.254	-2.129	-22,69
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	510.710	479.769	-30.941	-6,06
Energieabgabe	2.661.126	5.631.705	2.970.579	111,63
Normverbrauchsabgabe	2.401.899	1.964.466	-437.433	-18,21
Flugabgabe	812.450	823.956	11.506	1,42
Grunderwerbsteuer	62.408.756	82.328.605	19.919.850	31,92
Versicherungssteuer	8.449.236	8.816.952	367.715	4,35
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.028.050	12.698.694	670.644	5,58
KFZ-Steuer	297.287	293.896	-3.391	-1,14
Konzessionsabgabe	1.888.820	2.082.582	193.762	10,26
Summe sonstige Steuern	283.837.496	315.117.534	31.280.037	11,02
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	572.342.107	610.864.326	38.522.219	6,73
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	552.516.589	620.744.076	68.227.487	12,35

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden